

Amt: 2.1

Vorlagen:

Sitzung des	Stadtrat
am	24.07.2024
öffentlich/nichtöffentlich	öffentlich
vorbereitend/beschließend	beschließend
Mitglieder	25
anwesend	19
für : gegen	18 : 1

Für die Richtigkeit des Auszuges

Trostberg, 01.08.2024

Wesselak



Es wird festgestellt, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates zu der heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen worden sind und dass mehr als die Hälfte anwesend ist. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig.

Gegenstand:

Änderung der 37. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Schule im Alzbogen" für das Grundstück Fl.Nr. 604 der Gemarkung Trostberg, Heinrich-Braun-Grund- und Mittelschule

Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bauausschusses vom 06.11.2023 (Beschl.Nr. 2023109) wurde die 37. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Trostberg „Schule im Alzbogen“ für die Heinrich-Braun-Grund- und Mittelschule im Bereich des Bauteils G als Satzung beschlossen. Grundlage der Bebauungsplanänderung waren die zum Zeitpunkt der Einleitung des Änderungsverfahrens vorliegenden Entwürfe für eine vorgesehenen Erweiterungsbau am Bauteil F.

Im Rahmen der seither fortgeführten konkretisierten Projektplanung ergaben sich mit Rücksicht auf technische und funktionale Vorbedingungen (z.B. Barrierefreiheit zum Bestandsgebäude, Raumnutzungsprogramm etc.) sowie zur Eingrenzung des baulichen Aufwands Änderungen bei der Dachform, -ausführung und in der Konsequenz bei der Wandhöhe. Der geplante Anbau soll danach ein Flachdach bei einer Wandhöhe von ca. 8,50 m erhalten.

Die Überschreitung der festgesetzten Wandhöhe um 0,5 m und die Abweichung von der Dachform (Pultdach) sind nach Beurteilung der Bauaufsichtsbehörde nicht im Rahmen einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig. Zur Umsetzung der Schulhauserweiterung ist daher eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt Trostberg „Schule im Alzbogen“ für das Gebiet der Heinrich-Braun-Grund- und Mittelschule soll wie im Sachverhalt beschrieben geändert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Änderungsentwurf zu erarbeiten und die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.